

Ordnung für das Masterstudium Educational Sciences an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz und der Universität Basel

Vom 6. November / 9. Dezember 2008

Vom Universitätsrat genehmigt am 22. Januar 2009.

Die Philosophisch-Historische und Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlassen, gestützt auf § 15 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 12. Dezember 2007¹⁾, folgende Studienordnung.²⁾

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Masterstudium Educational Sciences, das von der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (im Folgenden: PH FHNW) zusammen mit der Philosophisch-Historischen und der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel (im Folgenden: Fakultäten) durchgeführt wird.

² Sie gilt für alle Studierenden, die am Forschungs- und Studienzentrum Pädagogik das Masterstudium Educational Sciences studieren bzw. in diesem Studiengang an der PH FHNW eingeschrieben sind.

Verliehener Grad

§ 2. Die PH FHNW und die Fakultäten verleihen für ein erfolgreiches Masterstudium Educational Sciences gemeinsam den Grad eines Master of Arts (M A) in Educational Sciences in einem der folgenden Schwerpunkte:

- a) Bildungstheorie und Bildungsforschung
- b) Erwachsenenbildung
- c) Fachdidaktik Historische und Kulturwissenschaften
- d) Fachdidaktik Naturwissenschaften und Technik
- e) Fachdidaktik Mathematik
- f) Fachdidaktik Sprache

² Der gewählte Schwerpunkt wird in der Urkunde ausgewiesen.

¹⁾ SG 440.110.

²⁾ Die Hochschulleitung der PH FHNW erlässt eine identische Studienordnung. Diese kann unter www.fhnw.ch/ph/fsp eingesehen werden.

Zulassung zum Studium

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der «Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der Pädagogischen Hochschule FHNW und der Universität Basel» geregelt.

² Die Zulassung erfolgt nicht automatisch, sondern auf Antrag der Unterrichtskommission für den Studiengang Educational Sciences. Diese empfiehlt der Zulassungsstelle der PH FHNW die Zulassung.

³ Die Zulassungsstelle der PH FHNW eröffnet den Studienanwärterinnen und Studienanwärtern den Entscheid über die Zulassung oder Nichtzulassung durch Verfügung.

Studienbeginn

§ 4. Das Masterstudium in Educational Sciences kann nur im Herbstsemester begonnen werden.

Zweiter Abschnitt: Studium und Kreditpunkte

Umfang des Studienganges

§ 5. Das Masterstudium Educational Sciences umfasst 120 Kreditpunkte (ECTS) mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern im Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich das Studium entsprechend.

² Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer System ECTS. Die Anzahl Kreditpunkte pro Lehrveranstaltung entspricht dem durchschnittlichen realen Lernaufwand für die Studierenden. Als Richtwert wird ein Kreditpunkt für 30 Stunden studentischer Arbeitszeit einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden vergeben.

³ Der Erwerb der anrechenbaren Kreditpunkte ist im Studienplan geregelt.

⁴ Die Unterrichtskommission für den Studiengang Educational Sciences genehmigt jedes Semester die Anzahl der in den Lehrveranstaltungen erwerbenden Kreditpunkte für das Masterstudium Educational Sciences.

Studienplan

§ 6. Die PH FHNW und die beiden Fakultäten erlassen einen Studienplan. Dieser wird vom Universitätsrat genehmigt.

² Der Studienplan regelt:

- a) nähere Zulassungsregeln,
- b) den Aufbau des Studiengangs und der Schwerpunkte in Modulen.
Ein Modul versteht sich als Zusammenfassung einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen, deren innere Kohärenz sich aus den Studienzielen ergibt,
- c) die Zuweisung der Leistungsüberprüfungsformen in den Modulen gemäss der zuständigen Ordnung,
- d) Anforderungen zum Bestehen des Studiums,
- e) Angaben zur Ermittlung der Abschlussnote.

Bekanntgabe des Lehrangebots

§ 7. In Ergänzung zum Studienplan werden in der Wegleitung die Pflichtlehrveranstaltungen innerhalb der Module bekannt gegeben. Die Wegleitung wird von den Fakultäten genehmigt.

² Weitere Einzelheiten werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Die Wegleitung darf keine Auswahlkriterien oder –verfahren einführen, die über die in dieser Ordnung genannten Bestimmungen hinausgehen. Im Streitfall gehen die Bestimmungen der Ordnung und des Studienplans denjenigen der Wegleitung vor.

Gliederung und Bestehen des Studiums

§ 8. Das Masterstudium Educational Sciences gliedert sich in:

- a) die Module des Kernbereichs des Studiengangs im Umfang von 40 KP,
- b) verschiedene Module in einem gewählten Schwerpunkt im Umfang von 40 KP,
- c) die Masterarbeit im Umfang von 30 KP,
- d) zwei Masterprüfungen im Umfang von 10 KP.

§ 9. Das Masterstudium Educational Sciences ist bestanden, wenn insgesamt 120 KP gemäss den Vorgaben des Studienplans erworben sind.

Dritter Abschnitt: Leistungsüberprüfungen

Grundsatz

§ 10. Kreditpunkte werden durch genügende studentische Leistungen erworben.

² Form, Durchführung und Bewertung von Leistungsüberprüfungen sowie die Vergabe der Kreditpunkte von Leistungsüberprüfungen an der Universität Basel, richten sich nach folgenden Ordnungen³⁾:

- a) Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium vom 16. Februar 2006.
- b) Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007.

³ Form, Durchführung und Bewertung von Leistungsüberprüfungen an der PH FHNW erfolgen nach folgender Ordnung:

- a) Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 1. Oktober 2008.

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 11. Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Basel in Modulen des Masterstudiums Educational Sciences erworben wurden, werden von der PH FHNW automatisch angerechnet.

² Über die Anrechnung von Kreditpunkten und Noten, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Universität oder Hochschule erworben wurden, entscheidet die Unterrichtskommission für den Studiengang Educational Sciences.

³ Studentische Leistungen ausserhalb von Lehrveranstaltungen werden durch Studienverträge geregelt. Der Studienvertrag legt den verantwortlichen Dozenten bzw. die verantwortliche Dozentin, das Thema, den Inhalt und Umfang, den Beginn sowie die Dauer, allfällige Überarbeitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten, die Anzahl erwerbbarer Kreditpunkte sowie die Anrechnung in einem bestimmten Modul fest. Er wird von der Studierenden bzw. vom Studierenden, vom verantwortlichen Dozenten bzw. von der verantwortlichen Dozentin sowie vom bzw. von der Vorsitzenden der Unterrichtskommission für den Studiengang Educational Sciences vor Beginn unterschrieben.

⁴ Die Anrechnung von Noten sowie von Kreditpunkten wird von der PH FHNW durch Verfügung eröffnet.

³⁾ § 10 Abs. 2: Lehrangebot, welches in Studiengängen der beteiligten Fakultäten enthalten ist, wird nach den Regeln der entsprechenden Studiengänge überprüft.

Vierter Abschnitt: Abschluss des Studiums und akademischer Grad

Abschluss des Masterstudiums und verliehener Grad

§ 12. Wer das Masterstudium Educational Sciences erfolgreich abgeschlossen hat, erhält von der PH FHNW, der Philosophisch-Historischen und der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel gemeinsam den Grad eines «Master of Arts» (M A) verliehen.

² Studierende, die das Masterstudium Educational Sciences nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden vom Masterstudium Educational Sciences an der PH FHNW ausgeschlossen. Dies wird von der Direktion der PH FHNW durch Verfügung eröffnet.

Masterurkunde

§ 13. Wer das Masterstudium bestanden hat, erhält eine von den Dekaninnen bzw. den Dekanen der Philosophisch-Historischen und der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel sowie dem Direktor bzw. der Direktorin der PH FHNW unterzeichnete Urkunde. Die Urkunde weist die Abschlussnote sowie den gewählten Schwerpunkt aus und ist mit dem Siegel der Fakultäten und der PH FHNW versehen.

Zeugnis und Diploma Supplement

§ 14. Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis der PH FHNW aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Noten, der Titel der Masterarbeit sowie die Masternote detailliert ausgewiesen sind.

² Den Studierenden wird zusätzlich von der PH FHNW ein Diploma Supplement ausgehändigt.

Fünfter Abschnitt: Zuständigkeiten und Rechtsmittel

Unterrichtskommission für den Studiengang Educational Sciences

§ 15. Die Unterrichtskommission setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen: je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppierung I aus den beiden Hochschulen (ein Mitglied der Phil.-Hist. Fakultät, ein Mitglied der Phil.-Nat. Fakultät sowie die Leitenden des Instituts Forschung und Entwicklung und des Instituts Sekundarstufe II und Pädagogik) und der Inhaber bzw. die Inhaberin des Lehrstuhls Pädagogik sowie eine Vertretung der Lehrbeauftragten und wissenschaftlichen Mitarbeitenden, eine Vertretung der Assistierenden sowie eine Vertretung der Studierenden. Jeweils eine der beiden Vertretungen der Gruppierung II und III wird von den Fakultäten und eine von der PH FHNW gewählt. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Inhaber bzw. bei der Inhaberin des Lehrstuhls Pädagogik.

² Die Unterrichtskommission ist für die Konzeption und Durchführung des Studiengangs Educational Sciences verantwortlich. Insbesondere beschliesst sie semesterweise das Lehrangebot und die Modalitäten der Leistungsüberprüfungen. Sie verfügt die Anrechnung von vergleichbaren Studienleistungen, welche in einem anderen Studienfach oder Studiengang bzw. an einer anderen Hochschule erworben wurden bzw. werden, unter Berücksichtigung übergeordneter Bestimmungen. Darüber hinaus ist sie für alle Belange des Studiengangs zuständig, die nicht in den Kompetenzbereich eines übergeordneten Gremiums fallen.

Rechtsmittel

§ 16. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Sie können bei der Rekursinstanz der PH FHNW angefochten werden.

Sechster Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Geltung und Übergangsbestimmung

§ 17. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, welche das Masterstudium Educational Sciences an der Universität Basel im Herbstsemester 2009 oder später beginnen.

Wirksamkeit

§ 18. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2009 wirksam.

Basel, den 6. November 2008

Namens der Philosophisch-Historischen Fakultät
der Universität Basel
Der Dekan: Prof. Dr. Jürg Glauser

Basel, den 9. Dezember 2008

Namens der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Basel
Der Dekan: Prof. Dr. Eberhard Parlow

Anhang: Studienplan⁴⁾

⁴⁾ Der Anhang wird hier nicht abgedruckt. Er kann auf der Homepage der Universität Basel <http://www.unibas.ch> unter «Dokumente», «Rechtserlasse» eingesehen werden.